

sie je wieder als Beichtkind zu treffen: so ist praktisch nichts zu thun, als Caja einfach hin der bona fides, und die ganze Sache der göttlichen Vorsehung zu überlassen. Möglich wäre eine eigentliche sanatio in radice von Seiten Roms, der Beichtvater kann unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes und seines einmaligen erfolglosen Recurſes um eine solche einkommen; ob aber Rom diese gewähren oder nicht vielmehr vorziehen wird, die putativen Eheleute in bona fide zu lassen, dürfte zweifelhaft sein. Besonders wäre eine sanatio in radice nicht zu hoffen, wenn man nicht die Sicherheit geben könnte, daß der putative Ehemann niemals in Kenntniß der Sünde der Caja und der dadurch veranlaßten Ungültigkeit der Ehe kommen würde. Wäre eine solche Kenntnisnahme nicht moralisch ausgeschlossen: so wäre eine Lösung der Ehe, von deren Rehabilitierung man ja nichts wußte, auch nicht ausgeschlossen, und die sanatio in radice würde erst recht der Anlass zu vielem Uebel werden. — Kennt aber der Beichtvater die Caja und kann er später die Angelegenheit irgendwie wieder bei ihr berühren: dann sollte er möglichst bald durch Recurs an die heilige Pönitentiarie um Dispensbefugnis auch jetzt noch einkommen, doch in der Weise, daß Rom die Consenserneuerung des Mannes nicht fordere. Heutzutage pflegt die heilige Pönitentiarie schon in der Dispensbewilligung eine diesbezügliche Clausel zu machen, daß man im Nothfalle von der Consenserneuerung des unschuldigen Theils abssehen könne; besser jedoch ist es, beim Gesuch formell darauf aufmerksam zu machen, um desto sicherer diese ausgedehntere Vollmacht zu erhalten. (Vergl. L. Theol. mor. II. n. 826 und 827.)

Eraeten (Holland). Professor Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Messstipendium.) In einer Stadt ist es herkommen, daß als Stolarien bei Exequien von Erwachsenen zehn Mark bezahlt werden ohne Ausscheidung der Taxe für die Beerdigung und des Stipendiums für den Leichengottesdienst. Wenn aber an einem und demselben Tage mehrere Exequien zu halten sind, so wird für die betreffenden Verstorbenen nur ein gemeinsamer Gottesdienst gehalten. Es fragt sich, ob dann gleichwohl die ganze Stolgebür von je zehn Mark für jeden Verstorbenen percipiert werden darf?

Lösung. Es ist nie erlaubt, mehrere Messintentionen, deren jede unter Verabreichung eines bestimmten Messstipendiums erbeten worden ist, durch eine Messapplication zu persolvieren. Es hat zwar jede heilige Messe als ein und dasselbe Opfer mit dem Kreuzesopfer an sich unendlichen Wert, und ihre Früchte genügen allen Anliegen aller Glieder der Kirche, insoferne Christus als der principale Opferpriester alle seine Verdienste in jeder heiligen Messe allen Gläubigen zuwendet. Allein es ist auch die Meinung nicht unbegründet, jede einzelne heilige Messe, obgleich von unendlichem Werte an sich, werde nach Gottes Willen dem, für welchen sie appliciert wird, nur in beschränktem Maße fruchtbar, und es habe deshalb jener, der allein

dieser Früchte theilhaftig werde, größeren Gewinn, als wenn er sie mit mehreren theilen müßte. Ferner ist die heilige Messe auch Opfer der Kirche, die es darbringt für ihre Glieder, und ihr Opfergebet hat gewiß nur beschränkte Frucht, und jeder hat umso mehr Nutzen daraus, je weniger andere dieselbe mit ihm gemeinsam haben. Der Satz Wiclefs: „Speciales orationes applicatae uni personae per paelatos vel religiosos non plus prosunt eidem, quam generalis caeteris paribus“ ist vom Concil von Constanz verworfen. Berücksichtigt man überdies die Willensmeinung der Stipendiengeber, so ist diese unstreitig darauf gerichtet, dass die heilige Messe für sie speciell und individuell appliciert werde. Und der Priester, welcher das Stipendium annimmt, verpflichtet sich dazu stillschweigend quasi ex contractu, also in Kraft stricter Gerechtigkeit. Dies ist von der Kirche klar entschieden durch Verwerfung der gegentheiligen Ansicht, welche Ausdruck findet in prop. 10. damn. ab Alex. VII: Non est contra justitiam, pro pluribus Sacrificiis stipendium accipere et Sacrificium unum offerre. Wie müßte auch eine diesem Satze entsprechende Praxis die von der Kirche so sehr verpönte Tendenz begünstigen, die heilige Messe für irdische Gewinnsucht auszubeuten!

Wenden wir das Gesagte nun auf die zu lösende Frage an. In dem oben angegebenen Gesamtbetrag der Stolarien für Esequien ist offenbar ein Messstipendium mit inbegriffen. Es sind daher ebenso viele Seelenämter oder Privatmessen zu applicieren, (je nachdem bei fraglichen Esequien Missae cantatae oder privatae verlangt werden) als es Verstorbene sind, deren Leichenfeier zusammentrifft. Will man wirklich für alle nur einen Gottesdienst halten, so wäre mit der Kirchengemeinde unter Approbation des Diözesanbischofes die Taxe zu vereinbaren, welche in Ansehung des Gottesdienstes, und welche in Ansehung der Sepultur entrichtet werden soll. Letztere gebürt dem Pfarrer für jeden einzelnen Verstorbenen, erstere könnte aber im Falle einer für alle gemeinsamen Application nur einmal percipiert werden.

Sollte indessen eine Gemeinde mit dem Pfarramte ausdrücklich den Vertrag geschlossen haben unter ausdrücklicher Genehmigung des Ordinarius, dass auch im letzteren Falle für jeden einzelnen Verstorbenen die gesamte Stolgebür erhoben wird, wie sie üblich ist, wenn für einen allein die heilige Messe appliciert wird, so könnte allerdings mit gutem Gewissen darnach gehandelt werden. „Scienti et volenti non fit injuria.“ Aber wann wird sich eine in vorwürfiger Sache richtig belehrte Gemeinde zu solchem Vertrage herbeilassen?

An oben erörterte Frage reiht sich nun noch die andere: „Welchen Anspruch auf die anlässlich der applicierten Messe bei Esequien festgesetzte Taxe hat der Hilfspriester des Pfarrers oder ein anderer Priester, im Falle er anstatt des Pfarrers die Application vornimmt?“ — Müßte

man fragliche Taxe lediglich als Messstipendium ansehen, so wäre sie ohne den geringsten Abzug dem Celebranten zu verabreichen. Denn unter schwerer Sünde ist es von der Kirche verboten, dass von Messstipendien etwas dem Priester, welcher die Intention persolviert, vorenthalten wird, selbst wenn man dessen Zustimmung hiefür zu gewinnen weiß. Nun hat sie aber auch den Charakter einer Stolgebür. Die Abhaltung von Esequien, wozu auch Application des heiligen Messopfers für den Verstorbenen gehört, ist ausschließlich Gegenstand eines Rechtes und einer Pflicht des Pfarrers, — ist pfarrliche Function. Die betreffende Taxe gehört also unter die Stolarien, welche einen Bestandtheil der Renten der Pfarrpföründe bilden, und hat daher der Pfarrer allein ein Recht auf dieselbe. Würde aber dem Hilfspriester durch stellvertretende Vornahme dieser pfarrlichen Function ein Manualstipendium entgehen, welches er an dem gleichen Tage zu beziehen gehabt hätte, so wäre ihm dieses vom Pfarrer zu vergüten. In jedem Falle kann der celebrierende Priester das ortsbüliche Stipendium fordern, sei es für Amt oder Messe. So entschieden S. C. C. 28. Mart. 25. Jul. 1874.

Dieselbe Regel gilt bezüglich der Trauungsämter und Trauungsmessen, so wie der für die ganze Pfarrgemeinde oder eine dieser einverleibten Gemeinde zu haltenden Gottesdienste. Auch sie sind pfarrliche Functionen, und die gelegentlich derselben üblichen Reichnisse gehören zu den Einkünften der Pfarrpföründe. Anders verhält es sich mit den von Privaten und für Private gestifteten Gottesdiensten. Die stiftungsgemäß hiefür festgesetzten Celebrationsgebüren haben an und für sich nach wiederholten Entscheidungen der S. C. C. dd. 11. Junii 1855; 18. Jul. 1868; 19. Jan. 1869 nur die Eigenschaft von Stipendien, auf welche der Celebrant berechtigt ist. Wenn sie aber in einem Lande in die pfarrliche Congrua mit eingerechnet sind, und demnach als Bestandtheil der pfarrlichen Revenuen gelten, so kann vom heiligen Stuhle die Ermächtigung erbeten werden, sie gleich den Stolarien zu behandeln, so dass sie dem Gesamtbetrage nach dem Pfarrer zu verbleiben haben, dem etwa anstatt des Pfarrers celebrierenden Priester aber das ortsbüliche Stipendium zu entrichten ist.

Eichstätt (Bayern). Dompropst Dr. Johann E. Pruner.

III. (Ein Confessarius in Furcht aus Versehen oder im Zweifel seinen Complex in peccato turpi zu absolvieren.) Cäsar besuchte als zwölfjähriger Knabe einige Monate die Volksschule des kleinen Marktes X. Gegenseitige schwer sündhafte unkreische Reden und Handlungen waren unter der Mehrzahl der Schüler dieser Schule an der Tagesordnung. Auch Cäsar wurde in dieses böse Treiben mithineingerissen, kam aber bald ans Gymnasium, führte fortan einen musterhaft sittlichen Wandel und wurde Priester. Nach einigen Jahren segenreichen Wirkens in der